

Baryon



Sehr geehrte Leserinnen

Sehr geehrte Leser

In den letzten Wochen ist in der Schweiz viel über die Steuerpolitik diskutiert worden. In undifferenzierten Äusserungen haben politische Exponenten suggeriert, dass die Steuerehrlichkeit in der Schweiz ungenügend und das Steuerstrafverfahren und die ausgesprochenen Strafen zu milde seien. Es wird die Aufhebung des Bankkundengeheimnis im Inland und die Kriminalisierung der Steuerhinterzieher gefordert. Damit nimmt die Politik Abschied vom Vertrauensprinzip des Staates in seine Bürger und es wird ein Schnüffelstaat gerechtfertigt, der ohne jeglichen Anfangsverdacht für ein Steuervergehen in unsere Privatsphäre eindringen kann.

Es war eine Errungenschaft der westlichen Demokratien und hat uns von Diktaturen abgegrenzt, dass der Staat immer eine gesetzliche Rechtfertigung braucht, um in die Privatsphäre des Bürgers einzugreifen. Heute genügt es, dass moralisierende Politiker in den Medien eine Hetzkampagne veranstalten und den Schnüffelstaat fordern. Damit werden sie zum Totengräber der innovativen Individualgesellschaft. Der Mensch ist nicht geschaffen für einen Schnüffelstaat, weil dieser die Freiheiten begrenzt, die Innovationskraft einengt und damit das Individuum zum Diener einer Obrigkeit macht.

Ich bin überrascht, dass der freie Bürger einer solchen Politik nicht mehr Einhalt gebietet. Letztlich gestaltet der Bürger den Staat und offenbar vergessen gerade die moralisierenden Politiker, dass auch ihre Kaste sich gerne gewisse Freiheiten nimmt, die Unrecht bedeuten. Denken wir beispielsweise an den Spesenskandal der Abgeordneten in England oder die Flugmeilenaffäre in Deutschland.

Freiheit und Privatsphäre sind Werte, für die es sich lohnt einzustehen. Eine mannigfaltige Welt, in der die Gedanken frei sind, Selbstverwirklichung zulässig ist, ohne dass man immerwährend vom Staat eingeengt wird, bedeutet eben gerade Freiraum gewähren und Vertrauen schaffen. Staaten, die Freiheit und Vertrauen beschränken, werden morgen ebenso moralisierend andere Sachen verdammen, bis wir am Schluss wie graue Mäuse als Drückeberger durch unser Leben gehen.

Martin Wipfli

Geschäftsführender Partner der Baryon AG

INHALT

- Editorial
 - Teurer Rückkauf eigener Aktien. Wenn die gesetzlichen Limiten überschritten werden.
 - Die Anlagestrategie im 2. Quartal 2010
-

TEURER RÜCKKAUF EIGENER AKTIEN.

WENN DIE GESETZLICHEN LIMITEN ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

Bei Familienaktiengesellschaften oder Aktiengesellschaften mit wenigen Personen als Aktionäre ist folgende Situation nicht untypisch: Ein Aktionär will aus persönlichen Gründen oder wegen Unstimmigkeiten mit den übrigen Aktionären möglichst rasch aussteigen und bietet seine Aktien zum Verkauf an. Weil innert nützlicher Frist ein Käufer für diese Titel nicht ausgemacht werden kann, wird im Sinne einer Notlösung beschlossen, dass diese Titel von der eigenen Aktiengesellschaft mit der Absicht erworben werden, sie so bald wie möglich wieder an einen neuen Aktionär zu verkaufen. Dieses «Parkieren» von Aktien bei der eigenen AG kann teuer werden, wie das nachfolgend dargestellte Bundesgerichtsurteil vom 8. Oktober 2009 (2C_268/2009) zeigt.

Die X. AG wurde 1990 mit einem Aktienkapital von CHF 1,5 Mio. gegründet. Das Aktienkapital war eingeteilt in 1'500 vollständig einbezahlte Namenaktien (NA) mit einem Nennwert von je CHF 1'000. Die Übertragbarkeit der Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt (sog. vinkulierte Namenaktien). In den Jahren 2001 bis 2003 kaufte und verkaufte die X. AG folgende eigene Aktien:

Entwicklung Aktienkapital der X. AG

Datum	Anzahl NA	in %
Saldo 31.12.2000	50 NA	3.33% AK von X.
Kauf März 2001	275 NA	
Stand 31.12. 2001	325 NA	21.67%
Verkauf März 2002	-125 NA	
Stand 31.12.2002	200 NA	13.33%
Verkauf bis März 2003	-10 NA	
Stand 30.3.2003	190 NA	12,66%
Verkauf bis Dez. 2003	-5 NA	
Stand 31.12.2003	185 NA	12,33%
Stand 31.12.2005	70 NA	4,67%

Am 2. Mai 2005 teilte die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) der X. AG mit, dass per 30. März 2003 eine Verrechnungssteuerforderung von CHF 60'200

aus einer Teilliquidation entstanden sei, da sie zu diesem Zeitpunkt die 10%-Limite von eigenen Aktien für eine Dauer von zwei Jahren überschritten habe (Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer, VStG in Verbindung mit Art. 659 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts, OR; Absatz 2 von OR 659 stipuliert einerseits eine Höchstgrenze von 20% beim Erwerb von eigenen vinkulierten Namenaktien und andererseits sind die über die 10%-Grenze hinaus erworbenen eigenen Aktien innert zweier Jahre zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten). Die Abgabe berechne sich wie folgt:

Bestand über Limite von 10% =	
40 NA (190 minus 150 = 10% von 1'500 NA)	
Erwerbspreis je CHF 5'300 =	CHF 212'000
Abzüglich Nennwert von je CHF 1'000 =	CHF 40'000
= Überschuss aus direkter Teilliquidation =	CHF 172'000
Davon 35% Verrechnungssteuer =	CHF 60'200

Das Bundesgericht hält in der Urteilsbegründung klipp und klar fest, dass der Erwerb eigener Aktien immer dann eine unmittelbare bzw. unbedingte Teilliquidation darstellt, wenn die AG beim Erwerb von eigenen Aktien die prozentual zulässigen Limiten von Art. 659 Abs. 1 und 2 OR überschreitet, d.h. mehr als 10% und bei vinkulierten

Namenaktien mehr als 20 % eigene Aktien zurückkauft. Ein Überschreiten dieser Limiten löst immer die Verrechnungssteuerfolgen unverzüglich aus und dies auch während des Geschäftsjahres, d.h. die betroffene Gesellschaft ist gehalten, die Verrechnungssteuer zu deklarieren und abzurechnen (siehe ESTV-Kreisschreiben Nr. 5 vom 19.8.1999 Unternehmenssteuerreform 1997 – Neuregelung des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte). Die gleiche Rechtsfolge tritt ein – wie im vorliegenden Fall geschehen –, wenn beim Erwerb von vinkulierten Namenaktien nach Ablauf von 2 Jahren die Schranke von maximal 10 % eigener Aktien nicht eingehalten ist.

Ferner hält das Bundesgericht fest, dass eine mittelbare bzw. suspensiv bedingte Teilliquidation vorliegen kann, wenn die zurückkaufende Gesellschaft zwar die Prozentlimiten von Art. 659 OR respektiert, die Beteiligungsrechte jedoch nicht innerhalb der steuerlich zulässigen Haltefristen wieder veräussert. Nach Ansicht der ESTV, die vom Bundesgericht bestätigt wurde, betragen diese für die ersten 10 % der zurückgekauften Beteiligungsrechte sechs Jahre und bei vinkulierten Aktien für den Anteil von 10 bis 20 % zwei Jahre. Die X. AG als Beschwerdeführerin hatte mit ihrer Ansicht, dass es an der gesetzlichen Grundlage fehle, weil die in Art. 659 Abs. 2 OR verlangte Zweijahresfrist in Art. 4a Abs. 2 Satz 2 VStG nicht explizit erwähnt werde, keinen Erfolg, wie das nachstehende Zitat am Schluss der Urteilsbegründung unmissverständlich belegt: «Art. 4a VStG lehnt sich mit dem Hinweis auf Art. 659 OR umfassend an die handelsrechtlichen Bestimmungen an und verankert nicht in Abweichung von diesen eine steuerrechtlich günstigere Regelung. Im Umfang, in dem die Beschwerdeführerin nach zwei Jahren ihre zurückgekauften vinkulierten Namenaktien über 10 % des Aktienkapitals nicht weiter veräussert hat, schuldet sie deshalb hierauf die von ihr eingeforderte Verrechnungssteuer.»

Werden vinkulierte eigene Namenaktien im Zusammenhang mit einer geplanten Kapitalherabsetzung zurückgekauft, so führt dies nach dem

ESTV-Kreisschreiben Nr. 5 vom 19.8.1999 immer zur Besteuerung einer direkten Teilliquidation im Sinne von Art. 4a Abs. 2 VStG.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Art. 14 des VStG zwingend die Überwälzung der Verrechnungssteuer auf den Gläubiger der steuerbaren Leistung, d.h. hier auf den Verkäufer der Aktien, vorschreibt. Kann die Gesellschaft den Nachweis der Überwälzung der Verrechnungssteuer nicht erbringen, wird die verrechnungssteuerpflichtige Leistung als Nettoleistung qualifiziert und entsprechend «ins Hundert» aufgerechnet. Für die Gesellschaft resultiert in einem solchen Fall eine Verrechnungssteuerbelastung von 53.8 %.

Der Vollständigkeit halber muss noch erwähnt werden, dass beim Erwerb eigener Beteiligungsrechte über den Rahmen von Art. 659 OR hinaus, beim Verkäufer, der diese Aktien im Privatvermögen hält, der Überschuss aus direkter Teilliquidation steuerbares Einkommen – und nicht einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn – darstellt.

Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle sind in Fällen des Erwerbs eigener Aktien aufgerufen, ihrer Handlungspflicht und Verantwortlichkeit nachzukommen. Sie haben alles zu tun, die entstandene Situation so rasch wie möglich zu bereinigen. Es gilt nach Lösungen zu suchen. Tun sie es nicht, können Haftungsansprüche der Steuerbehörden auf sie zukommen.

Im vorliegenden Falle wäre folgende, bei vorausschauender Planung mögliche Lösung deutlich kostengünstiger ausgefallen: Abrechnung der Verrechnungssteuer auf dem die Limite von 20 % übersteigenden Anteil per 31.12.2001, d.h. auf 25 NA (25 NA zu CHF 5'300 = CHF 132'500 minus CHF 25'000 anteiliger Nennwert ergibt eine verrechnungssteuerpflichtige Leistung von CHF 107'500, davon 35 % VSt = CHF 37'625) mit der Verpflichtung und dem Nachweis, innert zweier Jahre, d.h. bis zum 31.12. 2003 weitere 150 NA (= 10 % des Aktienkapitals der X. AG) zu verkaufen.

DIE ANLAGESTRATEGIE IM

2. QUARTAL 2010

Die Weltwirtschaft hat sich im Laufe des 4. Quartals vor allem aufgrund der Normalisierung des Lagerzyklus erholt. Diese Erholung dürfte im Jahresverlauf allerdings ins Stocken geraten. China versucht, die boomende Wirtschaft mit einer restriktiveren Kreditvergabe in ein «Soft Landing» zu führen. Damit fehlt die wichtigste Zugmaschine für eine kontinuierliche Wirtschaftserholung in den westlichen Industrieländern. Dies bedeutet ein schwierigeres Umfeld für Aktien im 2. Quartal.

Wirtschaftliches Umfeld

Das Wachstum hat sich im 4. Quartal stark erholt, allerdings ist davon ein Grossteil auf den Wiederaufbau der Lager zurückzuführen. Das Auslaufen der Konjunkturprogramme und eine Abschwächung des Wirtschaftsbooms in China werden die Wirtschaftserholung beeinflussen. Die Zinsen dürften deshalb noch so lange auf tiefem Niveau verharren, bis die Wirtschaft auf einen nachhaltigeren Wachstumspfad einschwenkt, was 2011 der Fall sein dürfte. Die Bekämpfung der Deflation bleibt das grössere Problem als die Inflation.

In Europa zeigte sich bereits im 1. Quartal eine Verlangsamung der Wirtschaftserholung. Neue Konjunkturpakete sind aufgrund der desolaten Finanzlage vieler EU-Länder politisch nicht verantwortbar. Die Arbeitslosigkeit wird noch bis weit ins nächste Jahr hinein ansteigen.

In China mehren sich die Anzeichen einer Überhitzung und die Regierung versucht mittels restriktiverer Kreditvergabe ein «Soft Landing» zu erreichen, was im Jahresverlauf die wichtigste Zugmaschine für eine weitergehende Wirtschaftserholung in den westlichen Industrieländern ins Stottern bringen dürfte.

Aktienmärkte

Die Aktienmärkte verzeichneten bereits im 1. Quartal Mühe, die positiven Unternehmens-

zahlen in entsprechende Kursgewinne umzumünzen. Der Mangel an Anlagealternativen, die stärker als erwartete Erholung der Weltwirtschaft und die hohen Liquiditätspolster der Anleger haben aber zu einer positiven Haltung gegenüber Aktien geführt. Wir erwarten eine weiterhin positive Entwicklung bis anfangs des 2. Quartals. Das Auslaufen der Konjunkturprogramme und das geschwundene Kostensenkungspotenzial bei den Unternehmen könnte die Gewinnentwicklung im Laufe des Sommers bremsen. Zusätzlich ist bei einer schwächeren Wirtschaft in China damit zu rechnen, dass eine «Double-Dip»-Situation zum Thema wird, was wiederum zu einer generell schlechteren Stimmung führen wird. Wir werden vorsichtiger mit unseren Aktienengagements und versuchen, einzelne Positionen zu reduzieren oder bestehende Anlagen mit Calls zu verschreiben.

Anleihen

Die Renditen der Anleihen sind nicht mehr attraktiv. In 2 bis 3 Jahren erwarten wir eine Inflationierung der Wirtschaft und konzentrieren uns daher wieder vermehrt auf Geldmarktanlagen.

Währungen

Der USD dürfte aufgrund der schlechten finanziellen Situation einzelner EU-Mitgliedsländer von einem schwachen EUR profitieren.

Baryon AG

Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich

Telefon +41. 44. 206 20 50, Telefax +41. 44. 201 90 89

baryon@baryon.com, www.baryon.com